



Genehmigungsbescheid vom 18. Januar 2022

Az.: 53.0020/21/4.1.18-Ba

Änderung der PSM2-Anlage in 50351 Hürth
Kapazitätserhöhung der TFMAP-Produktion



1	Tenor.....	3
2	Begründung	7
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	7
	2.2 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	11
	2.2.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	13
	2.2.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	18
	2.2.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).....	18
	2.2.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	19
	2.2.5 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	20
	2.2.6 Belange des Arbeitsschutzes	28
	2.2.7 Anlagensicherheit /Angemessener Abstand gemäß KAS 18.....	29
	2.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	30
3	Nebenbestimmungen	32
	3.1 Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 04.08.2021:.....	32
	3.2 Nebenbestimmungen zum §16 BImSchG Antrag:	33
	3.2.1 Allgemeines.....	33
	3.2.2 Lärmschutz.....	34
	3.2.3 Boden und Grundwasser.....	34
	3.2.4 Stilllegung.....	36
	3.2.5 Baurecht.....	37
	3.2.6 Anlagensicherheit.....	37
	3.3 Hinweise	38
4	Kostenentscheidung	38
5	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	38
6	Rechtsbehelfsbelehrung	39

1 Tenor

Aufgrund von §4 und §16 i.V.m. §6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Firma Bayer AG,
Crop Science Division,
Chemiepark Knapsack**

auf Ihren Antrag vom 16.04.2021, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel 2 (PSM 2)- Anlage
(Nr. 4.1.18G/E des Anhangs zur 4. BImSchV)

durch die Kapazitätserhöhung der TFMAP-Produktion von 1500/a auf 2100t/a, erteilt.

Dies soll durch folgende Änderungen erreicht werden:

➤ **Bauliche Maßnahmen:**

Im Rahmen des Vorhabens sind folgende baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen geplant:

- Errichtung eines neuen Lagertanks BA 3733 für Lösemittelrückstand auf dem Stellplatz anstelle des ursprünglichen Lagertanks BA 1481 für Methanol
- Ertüchtigung eines vorhandenen Lagertanks BA1275 für Methylisobutylketon
- Ertüchtigung eines vorhandenen Lagertanks BA1421 für Acetaldoxim
- Ertüchtigung eines vorhandenen Lagertanks BA1441 für Schwefelsäure

➤ **Verfahrenstechnische und apparative Maßnahmen:**

Mit dem Änderungsvorhaben sind im Wesentlichen folgende verfahrenstechnische und apparative Änderungen verbunden:

Verladung PSM2, Geb. 2600

- Verlagerung der Verladestelle für 3-Trifluormethylanilin (TFMA) von der bisherigen Verladestelle Treppe 5 (Gleis 2 bzw. Gleis Ost) an die neue Verladestelle Treppe 7 (Gleis 2 bzw. Gleis Ost)
- Verlagerung der Verladestelle für Kupfersulfatlösung von der bisherigen Verladestelle Treppe 5 (Gleis 2) an die neue Verladestelle Treppe 6 (Gleis 2)
- Verlagerung der Verladestellen für 2,4-Dichloranilin (DCA) von der bisherigen Verladestelle Treppe 4 (Gleis 1 bzw. Gleis West) an die neue Verladestelle Treppe 7 (Gleis 2 bzw. Gleis Ost)
- Verlagerung der Verladestelle für Trifluormethylacetophenon (TFMAP) von der bisherigen Verladestelle Treppe 3 (Gleis 2) an die neue Verladestelle Treppe 7 (Gleis 2)
- An Gleis 1 bzw. Gleis West wird anschließend in einem zweiten Schritt eine Verladestelle zurückgebaut und die verbleibenden 3 Verladestellen (zukünftige Bezeichnung Treppe A-C)) so angeordnet, dass eine Entladung der aktuellen Transportbinde an allen 3 Verladestellen gleichzeitig möglich ist. Hierdurch wird 2-Chloracetessigsäureethylester (CAEE) an der Treppe B (Gleis 1 bzw. Gleis West, bisher Treppe 3) entladen.
- Bei den Verladestellen für Aldoxim, Rein-Safener und Xylol ändert sich lediglich die Bezeichnung der Verladestelle von Treppe 4 auf Treppe C. Technisch bleiben diese unverändert.
- Zusätzliche Entladung für Methyl-iso-butylketon (MIBK) an der neuen Verladestelle Treppe C (Gleis 1). Bisher erfolgte die Versorgung direkt im Produktionsgebäude aus Einzelbinden.
- Zusätzliche Verladung für Lösemittelrückstand an der neuen Verladestelle Treppe B (Gleis 1). Eine entsprechende Verladung war bisher am Produktionsgebäude 2623 angeordnet und wird verlagert.
- Vor der Neuordnung der Verladestellen an Gleis 1 soll Methyl-iso-butylketon (MIBK) zunächst noch an der Treppe 4 und Lösemittelrückstand zunächst noch an der Treppe 3 ent- bzw. verladen werden.

Tanklager PSM2, Geb. 2600

- Nutzung des Behälters BA 1421 für die Lagerung von Aldoxim anstelle von Roh-Safener (Mefenpyr-diethyl)
- Nutzung des Behälters BA 1441 für die Lagerung von Schwefelsäure anstelle von Natronlauge
- Nutzung des Behälters BA 1275 für die Lagerung von Methylisobutylketon anstelle von Xylol
- Nutzung eines neuen Lagertanks BA 3733 mit Pumpe PA3735 und Wärmetauscher WA 3763 für Lösemittelrückstand auf dem Stellplatz des ursprünglichen Lagertanks BA 1481 für Methanol
- Im Rahmen der Umbaumaßnahmen werden vorhandene Pumpen technisch geprüft und ggf. gegen gleichwertige Pumpen ausgetauscht.

Produktionsgebäude, Geb. 2623

- Änderung der Schwefelsäure-Mischung am RA 3411 durch Installation eines vorgeschalteten Mischkühlers WA 3340 und eines zusätzlichen Kühlers WA3339 im Umpump des Behälters im Geb. 2623
- Nutzung eines vorhandenen, bisher bei der TFMAP-Kampagne nicht genutzten Rührbehälters RA 3410 als dritten Kupplungsreaktor mit Installation eines zusätzlichen Umpumps mittels neuer Pumpe (PA 3424) mit Wärmetauscher (WA 3413) im Geb. 2623
- Ertüchtigung der Hydrolyse durch Umstellen des bisher in zwei Reaktoren parallel ablaufenden Verfahrens auf ein in zwei Stufen aufgeteiltes Verfahren im Geb. 2623. Hierfür wird der vorhandene, bisher bei der TFMAP-Kampagne nicht genutzte Behälter RA 3456 als Hydrolyse-Vorlage, der Behälter RA 3361 weiterhin als Hydrolyse-Reaktor und der bisher als Hydrolyse-Vorlage genutzte Behälter RA 3431 als neuer Nachreaktor verwendet.
- Stilllegung der bisherigen Verladung für Lösemittelrückstand BNF071, des Sammelbehälters für Lösemittelrückstand RA 3747 und der zugehörigen Pumpe PA 3748 an der Westseite des Geb. 2623
- Errichtung und Betrieb einer Pumpvorlage RA 3752 für Lösemittelrückstand und der zugehörigen Pumpen PA 3758 / PA 3759 im Gebäude 2623

Die Änderungen erfolgen auf dem Werksteil Hürth, 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3904, 3920.

Diese Genehmigung schließt folgende weitere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW für die Nutzungsänderung im Tanklager PSM2, Geb. 2600
- Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG für die Änderungen der AwSV-Anlagen Tanklager PSM2, Nord-Ost und Tanklager PSM2, Süd-West und die Änderungen der Verladung PSM2, Geb. 2600
- Erlaubnis für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für die Tanks BA 1275 und BA 3733 im Tanklager PSM2, Geb. 2600
- Erlaubnis für die Abfüllung entzündbarer Flüssigkeiten in Transportbehälter (Füllstellen) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV für Lösemittelrückstand an der Verladung am Tanklager PSM2, Geb. 2600
- Genehmigung für die Änderung der Abwasservorbehandlung gemäß § 57 Abs. 2 LWG
- Freistellung für die Einleitung in private Abwasseranlagen gemäß § 59 WHG für das Abwasser der PSM-2-Anlage Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 16.04.2021 hat die Firma Bayer AG, Crop Science Division, Chemiepark Knapsack, bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung Ihrer PSM-2-Anlage auf dem Betriebsgelände im Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth, 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3904, 3920, gestellt.

Gegenstand des Antrags sind im Tenor aufgeführten beantragten wesentlichen Änderungen der Pflanzenschutzmittel Anlage 2.

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Pflanzenschutzmittel 2 Anlage (PSM2 Anlage) ist der Nr. 4.1.18 G/E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderungen der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von

vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist die Anlage unter Nr. 4.1.18 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G/E" aufgeführt.

Durch die nunmehr erfolgten Änderungen durch die Kapazitätserhöhung der TFMAP-Produktion von 1500/a auf 2100t/a ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV grundsätzlich das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G/E" gekennzeichnet ist.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der entsprechende Antrag wurde gestellt und unter Ziffer 2.3.4 des Genehmigungsantrages erläutert.

Es wurde dargelegt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen, da:

1. nur geringfügige apparative Änderungen und keine wesentlichen verfahrenstechnischen Änderungen in der Gesamtanlage vorgenommen werden;
2. im Rahmen des Vorhabens keine neuen Stoffe in der PSM-2-Anlage verwendet werden und sich damit keine neuen stofflichen Gefahren ergeben.
3. die in der PSM-2-Anlage anfallenden Emissionen unverändert den Abgasreinigungseinrichtungen der immissionsschutzrechtlich eigenständigen PSM-1-Anlage zugeführt werden und die geringfügige Erhöhung der Abluftmenge aus der Produktion keine Auswirkungen auf die Emissionen der Abgasreinigungseinrichtungen hat;
4. der Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zeigt, dass die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionspunkten sowohl tagsüber als auch nachts um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionspunkte liegen damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne von Abschnitt 2.2 TA Lärm;
5. sich zwar die Abwassermenge aufgrund der Kapazitätserweiterung erhöht, aber die Konzentration bei einzelnen Parametern (AOX, TOC, CSB, Hydroxylamin) gesenkt

werden konnte, so dass die Fracht bei diesen Parametern insgesamt unverändert bleibt. Das vorbehandelte Abwasser kann, wie bisher in der zentralen Abwasserbehandlung des Chemieparks, Werksteil Hürth (ZABA Hürth) mitbehandelt und unter Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 22 der Abwasserverordnung in den Vorfluter eingeleitet werden;

6. die Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend den Anforderungen der AwSV erfolgen, keine neuen Stoffe eingesetzt werden und keinen neuen AwSV-Anlagen geschaffen werden;

7. die Mengen an Abfällen sich bei den produktionsabhängigen Abfällen zwar proportional zur Kapazitätssteigerung erhöht, die Abfälle aber weiterhin einer ordnungsgemäßen gesicherten Entsorgung zugeführt werden können;

8. keine Eingriffe in natürlich gewachsenen Boden erfolgen. Es werden lediglich ca. 86 m² vorhandenes Gleisbett durch Auffangbereiche für die Verladung ersetzt;

9. nicht mit neuen Stoffen i.S.d. Anhang I der Störfallverordnung umgegangen wird; sich zwar die Menge an entzündbaren Stoffen erhöht, jedoch im Gegenzug die Menge an tox. Stoffen sinkt und damit das Gefahrenpotential der Anlage insgesamt als geringer eingeschätzt wird.

Auf Grund der Erläuterung kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, das von der Veröffentlichung des Vorhabens abgesehen werden kann.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die PSM-2-Anlage fällt unter die Nummer 4.2 und 9.3.2 gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz. Damit ist für die Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind im Kapitel 3 beigefügt.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Für die Änderung der PSM-2 Anlage ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte

wesentliche Änderung der PSM 2 Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß §5 Abs. 2 UVPG am 31.05.2021 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU).

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Mit Schreiben vom 16.04.2021 hat die Firma Bayer AG, Crop Science Division, Chemiepark Knapsack, bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung ihrer PSM-2-Anlage gestellt. Der Antrag wurde am 15.09.2021 aufgrund des Fragenkatalogs des LANUV vom 23.06.2021 ergänzt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formal vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Hürth
 - Planungsamt
 - Bauaufsicht
 - Brandschutz
- Rhein Erft Kreis
 - Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- LANUV (Sicherheitsbericht)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.2 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.2.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die PSM-2-Anlage befindet sich im Westteil des Werkteiles Hürth im Blockfeld 26 mit folgenden Anlagenteilen:

Gebäude-Nr.:

- Geb. 2600 Flüssigkeitstanklager
- Geb. 2623 Produktionsanlage mit Kopfbau
- Geb. 2645 Nebenanlage

Die Entfernungen vom Gebäude 2600 zu den nächstgelegenen öffentlichen Verkehrswegen betragen:

- Industriestraße ca. 450 m
- Luxemburgerstraße ca. 725 m

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 470 m Entfernung.

Luftverunreinigungen

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sieht die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft die Prüfung vor, ob festgelegte Immissionswerte von der Anlage eingehalten werden. Diese Prüfung soll entfallen, wenn von der zu genehmigenden Anlage nur sehr geringe Massenströme emittiert werden.

Beim Betrieb der geänderten Betriebseinheit 11 fallen auch weiterhin keine Emissionen luftverunreinigender Stoffe an. Die anfallende Abluft wird unverändert teils über Abgaswäschen (Diazotierung/Hydrolyse) geführt und den Verbrennungseinrichtungen TAR Geb. 2609/ Muffel Geb. 2631 der PSM-1-Anlage zugeführt.

Durch die beantragten verfahrenstechnischen Maßnahmen wird sich der Abluftvolumenstrom der Betriebseinheit 11 zu den Verbrennungseinrichtungen während der TFMAP-Kampagne geringfügig von bisher ca. 300 Nm³/h auf ca. 420 Nm³/h erhöhen. Beim Abgasvolumenstrom der Objektabsaugung (ca. 3.000 Nm³/h) ergeben sich keine Änderungen.

Insgesamt wird sich aufgrund der beantragten Maßnahmen zur TFMAP-Kapazitätserhöhung der an die Verbrennungseinrichtungen der PSM-1-Anlage abzugebende Abgasstrom damit geringfügig von ca. 3.300 Nm³/h auf 3.420 Nm³/h erhöhen. Den Verbrennungseinrichtungen der PSM-1-Anlage werden Abgase aus den verschiedenen Anlagen (PSM1, PSM2, PSM3/4) zugeführt. Die Verbrennungseinrichtungen sind für die leicht erhöhte Abgasmenge der PSM-2-Anlage ausgelegt, so dass sich keine Auswirkungen auf die Emissionsbegrenzungen der beiden Verbrennungseinrichtungen ergeben. Die genehmigten Emissionsbegrenzungen werden auch weiterhin sicher eingehalten.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorge-grundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

Gerüche

Durch die beantragte Anlagenänderung gehen von der Anlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird

Lärm

Im Zuge des Antragsvorhabens wurden die von der bestehenden Anlage ausgehenden Lärmemissionen untersucht und die sich durch das Vorhaben ergebenden Änderungen auf die Lärmimmissionen im Umfeld der Anlage prognostiziert. Die entsprechende Untersuchung und deren Ergebnisse sind in der dem Antrag beigefügten Lärmimmissionsprognose dokumentiert. Folgende maßgeblichen Immissionsorte wurden hierbei betrachtet. Seitens der Antragstellerin wurde in der Lärmprognose für alle Immissionsorte von dem Immissionsrichtwert für Mischgebiete in Höhe von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts ausgegangen:

IP	Immissionsort	Gebiet gemäß TA-Lärm	I-Wert in dB(A) tags	Beurteilungspegel in dB(A) tags	I-Wert in dB(A) nachts	Beurteilungspegel in dB(A) nachts
IP1	Bergstraße/Rückseite Kendenicher Str. 104	MI	60	34	45	22
IP2	Buschstraße 21/ Sportplatz	MI	60	28	45	23
IP3	Gennerstraße 226	MI	60	24	45	23
IP4	Bergstraße 69 (Knie)	MI	60	33	45	26
IP6	Industriestraße 199	MI	60	30	45	30
IP7	Alleestraße 46	MI	60	27	45	25

Der Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den seitens der Antragstellerin herangezogenen Immissionsrichtwerten der TA Lärm zeigt, dass die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionspunkten sowohl tagsüber als

auch nachts um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionspunkte liegen damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne von Abschnitt 2.2 TA Lärm.

Die Kriterien der TA Lärm für einzelne Geräuschspitzen, werden ebenfalls eingehalten. Ton-, informations- oder impulshaltige Geräusche, die immissionsseitig zu einer erhöhten Belästigung führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

Die Immissionsorte liegen zumindest teilweise in Gebieten ohne Bebauungsplan mit einer gebietstypischen Bebauung von allgemeinen Wohngebieten. Hierfür ist der maßgebliche Immissionswert 55 dB(A) tags/ 40 dB(A) nachts. Für diese ist eine Zwischenwertbildung aufgrund einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm jedenfalls für die Nachtzeit geboten. Die durch die kontinuierlich auch zur Nachtzeit betriebenen Chemieanlagen am Standort verursachten Lärmimmissionen überschreiten den strengeren Nachtwert für allgemeine Wohngebiete. Der Chemiapark Knapsack mit einer Vielzahl von Lärmemitteln prägt als Industriestandort auch die anliegenden vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete.

Die TA Lärm lässt zu, dass IRW auf einen geeigneten Zwischenwert für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien erhöht werden, soweit dies nach der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist. Dementsprechend ist der verminderte Schutzanspruch für den Nachtzeitraum in allgemeinen Wohngebieten (WA- Gebiete) im Einwirkungsbereich des Werkes mit der Gemengelagesituation und der daraus resultierenden Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme begründet, so dass Lärmimmissionen in Höhe von 45 dB(A), die den Immissionsrichtwerten eines Mischgebietes entsprechen, hinzunehmen sind.

In der Regel unterschreitet ein voll kontinuierlich arbeitender Chemiestandort den zulässigen IRW für den Tagbetrieb jedoch deutlich, soweit der Nachtwert von 45 dB(A) eingehalten wird. Dies führt dazu, dass im Regelfall der IRW tagsüber in WA-Gebieten eingehalten werden kann. Ob das Rücksichtnahmegebot auch die Anpassung der Immissionsrichtwerte für die Tageszeit erfordert, kann jedoch für dieses

Genehmigungsverfahren offenbleiben, da die Immissionsprognose ergeben hat, dass selbst der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) an allen Immissionsorten um mindestens 21 dB(A) unterschritten wird und alle Immissionsorte damit deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen. Die Bestimmung eines Immissionsrichtwertes oberhalb des maßgeblichen Wertes für WA-Gebiete war nicht erforderlich, um die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Änderung feststellen zu können.

Da dieses Vorhaben aufgrund der Immissionsprognose keinen Beitrag zum Lärmgeschehen beiträgt, wird in diesem Verfahren von einer weitergehenden Betrachtung Abstand genommen.

Erschütterungen

Von der bestehenden Anlage gehen keine relevanten Erschütterungen aus. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Anlagenteile installiert, von denen starken Erschütterungen (Schwingungen) ausgehen.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Im Bereich der Anlage sind aus betrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen Beleuchtungsquellen vorhanden, wie sie in Gebieten mit industrieller Nutzung oder an städtischen Straßen üblich sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegenen Wohnbauflächen sind aufgrund der bereits bestehenden nächtlichen Lichtquellen und der Entfernung nicht abzuleiten.

Im Zuge des Antragsvorhabens werden keine Anlagen, die der 26. BImSchV unterliegen, neu errichtet bzw. geändert. Nachteilige Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch elektromagnetische Felder sind auszuschließen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.2.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage. Die Abfallmenge an Rückstand aus der Cu-Fällung und Beladene Aktivkohle aus Abwasservorbehandlung steigt proportional zur Kapazitätserhöhung. Die spezifische Abfallmenge an Lösemittelrückstand konnte durch kontinuierliche Verbesserungen gesenkt werden. Spül-Xylol fällt nur einmal pro Kampagne an, daher ergeben sich hier keine Änderungen der Abfallmenge. Die bei der TFMAP-Produktion anfallenden Abfälle werden wie bisher einer Verwertung (thermische Verwertung bzw. Cu-Rückgewinnung) zugeführt. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt in geeigneten, zugelassenen Entsorgungsanlagen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für solche Anlagen werden auch die Auswirkungen auf die Umwelt geprüft. Durch die Erteilung der Genehmigung ist davon auszugehen, dass durch die thermische Verwertung bzw. Cu-Rückgewinnung eine umweltverträgliche Entsorgung gewährleistet ist. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aufgrund der gewählten Verwertungswege keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Mit Stellungnahme vom 11.06.2021 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände und die damit verbundene Erhöhung und Veränderung der anfallenden Abfälle geäußert.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.2.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Bei den nun geplanten Änderungsmaßnahmen sind nur in geringem Umfang apparative Ergänzungen erforderlich, es handelt sich im Wesentlichen um die Änderung von Tankbelegungen, Verlegung neuer Rohrleitungen, Einsatz von vier neuen Wärmetauschern und drei neuen Pumpen. Bei der Wahl der neuen Apparate wird auf Energieeffizienz Wert gelegt. Bei der Installation der neuen Wärmetauscher im Verfahrensschritt der Salzbildung zur Abführung der Verdünnungswärme bei der Herstellung 20%iger Schwefelsäure wird zukünftig im Verdünnungskühler WA 3340 Kaltwasser anstelle der bisher genutzten Kühlsole (Mantelkühlung des RA 3411) eingesetzt. Aufgrund der höheren Effizienz bei der Erzeugung von Kaltwasser (ca. 8°C Vorlauftemperatur) mit Hilfe von Kompressionskältemaschinen im Vergleich zur Erzeugung von Kühlsole mit -11°C Vorlauftemperatur ergibt sich eine geringe Steigerung der Energieeffizienz dieses Verfahrensschrittes. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.2.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.2.5 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.2.5.1 Bodenschutz /Ausgangszustand

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der PSM 2 Anlage werden Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern. Mit Stellungnahme vom 25.05.2021 hat Dezernat 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Köln eine Stellungnahme zum Genehmigungsantrag abgegeben. Die Antragsunterlagen enthalten ein Überwachungskonzept für den Boden und das Grundwasser. Für die Grundwasserüberwachung ist dort ein 5-jähriger Überwachungsrythmus vorgesehen. Hinsichtlich der Orte der Beprobung und des Umfangs der Analytik wird auf das beigefügte AZB-Konzept verwiesen. Die regelmäßige Bodenbeprobung soll ausgesetzt werden, solange keine auffälligen Grundwasserproben und bei der „Dokumentation des Verschmutzungsrisikos“ keine Mängel festgestellt wurden. Aus fachlicher Sicht bestehen von Seiten des Dezernates 52 diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken.

Das **AZB-Konzept** konnte weitgehend nachvollzogen werden. Der Lageplan PSM1-5 (Blatt 5) zeigt die Gebäude der PSM-Anlagen und die diese Gebäude verbindenden Rohrleitungen. Der Bodenbeprobungsplan (Blatt 7) zeigt, dass die vorgesehenen 18 Rammkernsondierungen den Rohrleitungen folgen und die Gebäude umgeben. Der Bodenbeprobungsplan kann als repräsentative Beprobung anerkannt werden.

Die Grundwasserfließrichtung wird gemäß Grundwassergleichenplan mit NW/WNW angegeben. Die Grundwasserqualität soll durch 3 Messstellen im Anstrom und 5 Messstellen im Abstrom ermittelt werden. Die Messstellen liegen außerhalb der PSM-Anlagen-Komplexes. Bezüglich der Abstrom-Messstellen im Nordwesten ist daher festzuhalten, dass es schwierig sein dürfte, Schadstoffbefunde konkreten PSM-Anlagen zuzuordnen, da deren Gebäude in Gemengelage angeordnet sind; hier lt. Konzept der PSM-2-Anlage zugeordnete Rohrleitungen haben beispielsweise auch einen Verlauf, der zum Teil durch die PSM-1-Anlagen führt (vergl. Blatt 5). Aus Sicht

der Bezirksregierung Köln kann der AZB im Ergebnis aber nach dem Konzept erstellt werden.

2.2.5.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser

Aufgrund der Kapazitätserhöhung während der TFMAP-Kampagne erhöht sich die Abwassermenge proportional von derzeit 8 m³/h auf 10,5 m³/h. Damit steigen auch die Frachten der Abwasserparameter bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen, proportional an. Bei den Parametern adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), gesamter organischer Kohlenstoff (total organic carbon, TOC) bzw. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Hydroxylamin (NH₂OH) konnte die Fracht aufgrund der durch die bisherige Betriebserfahrung optimierte Fahrweise gesenkt werden, so dass hier unveränderte Frachten angegeben sind.

Das vorbehandelte Abwasser aus der TFMAP-Herstellung kann, wie bisher, über die Werkskanalisation bzw. die Anfahrleitung in die zentrale mechanisch-chemisch-biologische Abwasserbehandlungsanlage Hürth bzw. Knapsack der Abwasser-Gesellschaft Knapsack eingeleitet werden. Nach gemeinsamer Behandlung mit anderen Abwässern erfolgt die Einleitung in den Vorfluter unter Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 22 der Abwasserverordnung.

Mit Schreiben vom 07.12.2021 übersandte das Dezernat 54 seine abschließende Stellungnahme. Im Vordergrund der Belange des Dezernates 54 stehen die Aspekte der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung (für anfallende Prozess-, Sanitär- und Niederschlagsabwässer).

Es gilt also zu klären, ob für die vorliegende Situation eine Indirekteinleitgenehmigung bzw. eine Freistellung für die Einleitung in private Kanalisationsnetze erforderlich ist. Des Weiteren ist die stoffliche Konzentration und Fracht der neuen Abwasserströme und die damit einhergehende Aus-/Belastung bzw. die generelle Reinigungsleistung der ZABA Hürth und der ZABA Knapsack von Belang, da von dem vorliegenden Antrag beide Kläranlagen des Standorts betroffen sind.

Situation:

Bei den hier thematisierten klärpflichtigen Abwässern handelt es sich grundsätzlich um die im Folgenden aufgeführten Abwasserströme, das

- **Produktionsbedingte Abwässer** (verschiedene Teilströme aus der PSM-2-Anlage) die unter den Anhang 22 „Chemische Industrie“ der AbwV fallen und vor Abgabe in das private Kanalnetz einer Vorbehandlung unterzogen werden, sowie um die anfallenden
- **Sanitärabwässer**, welche dem Anhang 1 „Häusliches und kommunales Abwasser“ der AbwV unterliegen, sowie um die anfallenden
- **Niederschlags-, Spritz- und Spülwässer** von den befestigten Dach-/Verlade-/Flächen des Betriebsgeländes, deren Ableitung in den Oberflächenkanal erst nach Rückhalt und Prüfung erfolgt.

Änderungen ergeben sich hier ausschließlich bei den produktionsbedingten Abwässern, da der Betrieb eine Erhöhung der Produktionskapazität für TFMAP von 1.500 t/a auf 2.100 t/a beantragt.

Durch die Erhöhung der Produktion von TFMAP kommt es bei den relevanten Parametern teilweise zu einer Erhöhung der Schadstoff-Fracht [kg/h] proportional zur Erhöhung der Abwassermenge, während die Konzentration der Schadstoffe im Abwasser [mg/l] auf dem aktuell genehmigten Stand bleibt.

Die produktionsbedingten Abwässer werden über eine Abwasservorbehandlungsanlage (durch die bewährte Methode der Verkochung, Neutralisation / Extraktion, Strippung, Fällung, Filtration und Aktivkohleadsorption) vorbehandelt und die prozentuale Elimination der relevanten Inhaltstoffe vor Vermischung mit anderen Abwässern wird mit über 97 % angegeben.

Die Anforderungen des Anhang 22 der AbwV unter den hier relevanten Buchstaben B, C, D und E werden ebenfalls benannt und im Zusammenhang mit der geplanten Änderung dargelegt bzw. teilweise hochgerechnet. Die diesbezüglichen Angaben in den Antragsunterlagen sind plausibel und akzeptabel, wenn sie künftig eingehalten werden.

Weiterhin ergeben sich keine Anhaltspunkte in den vorgelegten Antragsunterlagen die einer Freistellung gem. § 59 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 WHG widersprechen. Die begrenzenden relevanten Parameter des Anhangs 22 „Chemische Industrie“ der AbwV nach einer Vorbehandlung werden eingehalten.

Diese Anforderungen des Anhangs 22 vor Vermischung sollen über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Firma Bayer AG – Crop Science Division und der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH (AGK) festgesetzt werden. Ein Vorabzug / Entwurf mit den künftigen Rahmenbedingungen und Grenzwerten liegt den Antragsunterlagen bei.

Nach Durchsicht und Prüfung der Antragsunterlagen bestehen bzgl. einer Freistellung gem. § 59 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG zur Einleitung in das private Kanalnetz des Chemieparks **keine Bedenken**.

Auch bzgl. der zentralen mechanisch-chemisch-biologischen Abwasserbehandlung (nach Vorbehandlung) auf den standorteigenen Kläranlagen Hürth und Knapsack bestehen **keine Bedenken**, da die eingeleiteten Abwasserströme eine gute biologische Abbaubarkeit und geringe Ökotoxizität aufweisen. Die zusätzliche Fracht wird auf beide Kläranlagen verteilt und eine Überlastung der Kläranlagen ist hier nicht zu erwarten. Die festgesetzten Grenzwerte können weiterhin eingehalten werden.

Niederschlagswasser

Hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung ergibt sich keine wesentliche Änderung.

Vorbeugender Gewässerschutz

Gemäß § 63 Abs. 1 WHG ist für die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU) die Feststellung der Eignung (Eignungsfeststellung) erforderlich.

In der AwSV-Anlage „BNF022, Verladung PSM2, Füllstelle BNF022“ sind die nachfolgenden wasserrechtlich bedeutsamen Maßnahmen vorgesehen:

- Verlagerung der Verladestellen für
- 3-Trifluormethylanilin (TFMA)

- 2,4-Dichloranilin (DCA) und
- Rein-Safener (Mefenpyr-diethyl)
- Trifluormethylacetophenon (TFMAP)
- Kupfersulfatlösung
- Rückbau einer Verladestelle an Gleis 1 bzw. Gleis West und Neuaufteilung der verbliebenen 3 Verladestellen
- Zusätzliche Entladung an Gleis 1 bzw. Gleis West für
 - Methyl-iso-butylketon (MiBK)
 - Lösemittelrückstand

Die Anlage ist nach § 39 AwSV mit einem maßgebenden Volumen von 113 m³ und einer maßgebenden WGK 3 weiterhin der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.

In der AwSV-Anlage „PSM2/D, Tanklager PSM2, Nord-Ost“ sind die nachfolgenden wasserrechtlich bedeutsamen Maßnahmen vorgesehen:

- Umbelegung der nachfolgenden Tanks
- BA 1421 für Acetaldoxim anstelle von Roh-Safener
- BA 1441 für Schwefelsäure anstelle von Natronlauge
- Neuer größerer Behälter BA 3733 für Lösemittelrückstand anstelle von BA 1481 für Methanol

Die Anlage ist nach § 39 AwSV mit einem maßgebenden Volumen von 152,2 m³ und einer maßgebenden WGK 2 weiterhin der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.

In der AwSV-Anlage „PSM2/F, Tanklager PSM2, Süd-West“ ist die nachfolgende wasserrechtlich bedeutsame Maßnahme vorgesehen:

- Umbelegung des Tanks BA 1275 für Methyl-iso-butylketon anstelle von Xylol

Die Anlage ist nach § 39 AwSV mit einem maßgebenden Volumen von 148,4 m³ und einer maßgebenden WGK 2 weiterhin der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.

In der AwSV-Anlage „PSM2/A, Produktionsgebäude 2623“ sind die nachfolgenden wasserrechtlich bedeutsamen Maßnahmen vorgesehen:

- Nutzung der Apparate RA3410, WA3412, WA3415, RA3431, RA3458, welche bisher lediglich bei der Safener-Kampagne verwendet wurden, im Rahmen der TFMAP-Kampagne
- Installation der zusätzlichen Apparate WA3339, WA3340, PA3424, WA3413, PA3416, WA3414, WA3434 in der AwSV-Anlage
- Anpassung diverser Rohrleitungen innerhalb der AwSV-Anlage

Bei der AwSV-Anlage PSM2/A handelt es sich um eine HBV- Anlage (Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden) wassergefährdender Stoffe. Für solche Anlage ergibt sich gemäß § 63 WHG kein Eignungsfeststellungsvorbehalt.

An den der AwSV-Anlage zugeordneten Abfüllungen innerhalb der Produktion ergeben sich ebenfalls keine Änderungen.

Das Volumen des größten Einzelbehältnisses innerhalb der Anlage beträgt weiterhin 20 m³. Der max. Hold-up flüssiger wassergefährdender Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb beträgt ebenfalls unverändert 200 m³. Es werden keine neuen Stoffe innerhalb der Anlage gehandhabt.

Damit ergeben sich keine neuen Anforderungen an die Rückhaltung, Entwässerung und Löschwasserrückhaltung. Die Anforderungen der AwSV werden weiterhin eingehalten.

Insgesamt hat die Prüfung des Antrages, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen, ergeben, dass bei antragsgemäßer Umsetzung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage die Anforderungen der AwSV, insbesondere die der §§17 und 18 AwSV (Grundsatzanforderungen und Rückhaltung), die Voraussetzungen gemäß § 63 WHG zur Erteilung der Eignungsfeststellung erfüllt sind.

Löschwasserrückhaltung

Die Gleistassen West sind so miteinander verbunden, dass ein durchgehender Auffangraum zur Löschwasserrückhaltung entsteht.

Zur Ableitung eventueller Tropfleckagen oder sonstiger Stoffaustritte werden die Gleisauffangwannen an eine Entwässerungsrinne angeschlossen, die in Auffanggruben entwässert.

Diese Auffanggruben haben keine direkte Verbindung zum Kanalnetz.

Zum Vermeiden des Überlaufs der Auffangtassen wird eine Rohrleitungsverbindung zwischen der neuen Auffanggrube und einem BAW-Schacht hergestellt, die im Normalfall mit einem Schieber verschlossen ist. Im Ereignisfall kann dieser Schieber auf Anweisung von Betriebsleitung oder Feuerwehr von sicherer Stelle aus geöffnet werden und das Löschwasser zur ZABA abgeleitet werden.

Das Gesamtrückhaltevolumen der Gleistasse West beträgt: 21 m³

Der ermittelte maximale Produktaustritt von gerundet 3,6 m³ in die anlagenspezifische Rückhaltung gewährleistet, dass genug Restvolumen vorhanden ist, um Löschschaum einleiten zu können, ohne dass das Gemisch aus Produkt und Schaum übertritt.

2.2.5.3 Natur- und Landschaftsschutz

Der Standort liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Angrenzend an den Chemiapark sind mehrere Landschaftsschutzgebiete gelegen. Nachfolgend sind die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete und die in weiterer Entfernung gelegenen FFH- oder Naturschutzgebiete angegeben:

Gebiet	Entfernung
LSG-Knapsacker Tal (LSG-5107-0001)	ca. 150 m
LSG-Kapellenstraße, Industriestraße (LSG-5107-0023)	ca. 370 m
LSG-Restfeld Vereinigte Ville (LSG-5107-0002)	ca. 380 m
LSG-Waldseengebiet Ville (LSG-5106-0008)	ca. 580 m
LSG-Sportflächen westlich Huerth-Kendenich (LSG-5107-0009)	ca. 750 m
LSG-Ville (LSG-5107-0011)	ca. 800 m
Naturschutzgebiet „Teilfläche des Nordhangs im Restfeld Vereinigte Ville“ (BM-039)	ca. 760 m
Naturschutzgebiet „Nordfeldweiher“, (BM-019)	ca. 760 m

FFH-Gebiet „Waldseenbereich Theresia“

ca. 1,8 km

Mit Stellungnahme des Dezernates 51 vom 16.06.2021 wurde mitgeteilt, dass keine landschaftsrechtlichen Eingriffe vorliegen, da von dem Vorhaben keine relevanten Emissionen ausgehen, hat es keinen Einfluss auf die Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft.

2.2.5.4 Bauplanungsrecht

Der Standort der PSM-2-Anlage liegt nicht im Bereich eines geltenden Bebauungsplans. Das Betriebsgelände der Anlage ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat daher gemäß § 34 BauGB aufgrund der vorherrschenden Nutzung zu erfolgen. Der gesamte Standort ist durch die Nutzung als Industriestandort der chemischen Industrie mit einer Vielzahl von chemischen Produktions- und Lageranlagen geprägt. Damit gliedert sich das Vorhaben in die vorherrschende Nutzung ein. Mit Stellungnahme vom 08.06.2021 hat das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

2.2.5.5 Bauordnungsrecht

Mit dem Vorhaben sind baugenehmigungspflichtige Baumaßnahmen verbunden. Daher werden im Rahmen dieses Verfahrens folgende Baumaßnahmen mit beantragt:

- Errichtung eines neuen Lagertanks BA 3733 (40 m³) für Lösemittelrückstand anstelle des ursprünglichen Lagertanks BA 1481 (32 m²) für Methanol
- Ertüchtigung eines vorhandenen Lagertanks BA1275 für Methylisobutylketon
- Ertüchtigung eines vorhandenen Lagertanks BA1421 für Acetaldoxim

- Ertüchtigung eines vorhandenen Lagertanks BA1441 für Schwefelsäure

Das Bauordnungsamt der Stadt Hürth hat mit Stellungnahme vom 07.07.2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Es wurden jedoch Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Ziffer 3 in diesen Genehmigungsbescheid eingeflossen sind.

2.2.5.6 Brandschutz/Explosionsschutz

Die wesentlichen festgelegten Schutzmaßnahmen zum Explosionsschutz sind für die Gesamtanlage in der „Beschreibung der Maßnahmen zum Explosionsschutz innerhalb der PSM 2-Anlage für die Kapazitätserweiterung der Produktion von Trifluormethylacetophenon (TFMAP)“ beschrieben. Siehe Ziffer 18 des Antrages.

Bezogen auf den Brandschutz im Produktionsgebäude ergeben sich keine relevanten Änderungen gegenüber dem Bestand. Die Brandschutzmaßnahmen im Tanklager wurden im Rahmen des hierfür erstellen Teilbrandschutzkonzeptes beurteilt.

Die Feuerwehr der Stadt Hürth hat in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2021 ebenfalls keine Bedenken vorgebracht, wenn das Bauvorhaben entsprechend der Empfehlungen und Anforderungen des im Antrag enthaltenen Brandschutzkonzeptes zum Bestandteil der Genehmigung gemacht wird.

2.2.5.7 Klimaschutz

Relevante Änderungen, die Auswirkungen auf das Klima haben sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht erkennbar.

2.2.6 Belange des Arbeitsschutzes

Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr. 4 BetrSichV

Im Tanklager der PSM-2-Anlage, Geb. 2600 soll der bisher für die Lagerung von Methanol genutzte Lagertank BA 1481 durch einen neuen größeren Lagertank BA 3733 für Lösemittelrückstand ersetzt werden.

Der bisher für die Lagerung von Xylol genehmigte Behälter BA 1275 im Tanklager der PSM-2-Anlage, Geb. 2600 soll zukünftig für die Lagerung von Methyl-iso-butylketon (MIBK) verwendet werden. Dies ist von der bisherigen Erlaubnis nicht abgedeckt.

Gemäß § 18 Abs.1 Nr. 4 BetrSichV steht eine Lagerung von mehr als 10.000 l entzündbare Flüssigkeiten unter Erlaubnisvorbehalt. Diese wurde aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG mit beantragt. Die entsprechenden Antragsunterlagen wurden in den Antrag integriert.

Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr. 5 BetrSichV

An der Verladung PSM2, Geb. 2600 (zugehörig zur AwSV-Anlage „Verladung PSM2, Füllstelle BNF022“) soll eine neue Verlademöglichkeit für Lösemittelrückstand an der neuen Verladestelle Treppe B (Gleis 1) geschaffen werden.

Die Abfüllung entzündbarer Flüssigkeiten in Transportbehälter (Füllstellen) ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV erlaubnisbedürftig. Der entsprechende Antrag wurde aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG gestellt. Die entsprechenden Antragsunterlagen wurden in den Antrag integriert.

Die Entladung von entzündbaren Flüssigkeiten steht nicht unter dem Erlaubnisvorbehalt des § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV. Daher ist die zusätzliche Entladestelle für Methyl-iso-butylketon hier nicht aufgeführt.

Das Dezernat 55 hat in seiner Stellungnahme vom 10.06.2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben unter arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten vorgebracht. Die Erlaubnis nach §18 Betriebssicherheitsverordnung für die Änderung der Lageranlage sowie die Errichtung einer Füllstelle wird erteilt. Es werden jedoch Hinweise und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Ziffer 3 aufgeführt werden.

2.2.7 Anlagensicherheit /Angemessener Abstand gemäß KAS 18

Die PSM-2-Anlage unterliegt als Bestandteil des Betriebsbereiches der Bayer AG, Crop Science Division im Chemiepark Knapsack als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung. Aufgrund der Änderungen in Bezug auf den Hold-up an Stoffen gemäß Anhang I der Störfallverordnung und der sicherheitsrelevanten Anlagenteile wurde der bestehende Sicherheitsbericht angepasst und den Antragsunterlagen beigelegt. Ein Teil-Sicherheitsbericht ist

Bestandteil der Antragsunterlagen. Weiterhin wurde eine KAS 18 Betrachtung dem Antrag beigelegt. Das Gutachten des LANUV vom 15.07.2021 führte zu einer positiven Bewertung.

Die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind jedoch entsprechend der in dem Gutachten 1628.4.1.18 eingerückten und der im Aktenvermerk im Rahmen der Begutachtung der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zum Antrag auf die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der PSM-2-Anlage (74-SI-5799) vom 14.07.2021 in der Anlage zu dem Sachverständigengutachten fett gedruckten Punkte zu ergänzen. Die Unterlagen enthalten unter Berücksichtigung der in diesem Sachverständigengutachten gemachten Empfehlungen die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorzulegenden Angaben.

In der zu ändernden PSM-2-Anlage sind gemäß den vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der geplanten Änderungen störfallverhindernde und störfallbegrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen, die dazu geeignet sind, von der Anlage ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen. Eine erneute Vorlage der ergänzten Unterlagen in diesem Genehmigungsverfahren wurde somit vom LANUV für nicht erforderlich gehalten.

Auch kommt die KAS 18 Abstandsbetrachtung zu dem Ergebnis, das unter absolut konservativer Betrachtung und Berechnung der größte angemessene Abstand für die PSM-2-Anlage 226 m beträgt. Innerhalb dieses Abstandes liegen keine Schutzobjekte innerhalb des angemessenen Abstandes der PSM-2-Anlage.

2.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen und der in Kapitel 4 befindlichen Hinweise ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen

sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 04.08.2021:

Baurecht:

3.1.1 Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde), vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben der Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.

3.1.2 Mit der Errichtung darf erst begonnen werden, wenn folgende geprüfte Nachweise bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

- Nachweise über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss.
- Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die Bescheinigung kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW erstellt werden.
- Bekanntgabe eines Brandschutzbeauftragten gemäß §54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NRW gegenüber der Feuerwehr mit der Qualifikation der VdS oder vfdb Vorgaben.
- Bekanntgabe eines Fachbauleiters für den Brandschutz gemäß §54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW gegenüber dem Bauaufsichtsamt, mit der Qualifikation eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz. Die Aufgabe kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW wahrgenommen werden.

Dieser Fachbauleiter hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Nr. 54,217 VV BauO NRW)

3.1.3 Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde sowie der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Mit der Baubeginnanzeige ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

3.1.4 Die nach dem AZB-Konzept vorgesehenen Bodenbeprobungen sind vor den Baumaßnahmen durchzuführen, wenn dies aus bautechnischen Gründen (z.B. geplante Bodenversiegelung) geboten ist.

3.1.5 Das AZB-Konzept in der Fassung vom 12.02.2021 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und umzusetzen. Geplante relevante Abweichungen vom AZB-Konzept, die die dort festgelegte Ermittlung des Ausgangszustands des Bodens und des Grundwassers betreffen und die Aussagekraft des Ausgangszustandsberichts nachteilig beeinträchtigen können, sind mit der Oberen Bodenschutzbehörde vorher abzustimmen.

3.1.6 Im Rahmen der Erstellung des AZB sind die für die Analytik ausgewählten Boden- und Grundwasserproben auf die in Tabelle 1 des AZB-Konzeptes genannten Stoffe zu untersuchen.

3.2 Nebenbestimmungen zum §16 BImSchG Antrag:

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen (Antragsgegenstände) in Betrieb genommen werden.

3.2.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.1.3 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2.2 Lärmschutz

3.2.2.1 Während der Änderung der Anlage ist durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) eine baubegleitende Überwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in der Schallprognose, Bericht Nr. ISGM-2020-100, Stand 02.02.2021 gemachten Vorgaben - insbesondere zur Beschreibung der Schallquellen und zu den Schallminderungsmaßnahmen - umgesetzt werden und die Ausführung mindestens dem derzeitigen fortschrittlichen Stand der Technik zur Lärminderung sowie den in der Schallprognose gemachten Vorgaben entspricht. Dass mit der baubegleitenden Überwachung befasste Messinstitut ist zu beauftragen, über die baubegleitende Überwachung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zuzusenden.

3.2.2.2 Aus dem Bericht muss hervorgehen, dass die Änderung der Anlage gemäß den Vorgaben dieser Genehmigung sowie den Vorgaben der Schallprognose, Bericht Nr. ISGM-2020-100, Stand 02.02.2021 durchgeführt wurde.

3.2.3 Boden und Grundwasser

Überwachung:

3.2.3.1 Auf Basis des Überwachungskonzeptes vom 12.02.2021, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist, hat der Betreiber an den Messstellen H15, H40 und H41 (Anstrom) und den Messstellen H23, H37, H38_Peg01, H38_RP03 und H38_RP05 (Abstrom) das Grundwasser in 5-jährigem Rhythmus auf die in Tabelle 1 des Ausgangszustandsberichtes (AZB) – Konzept zur behördlichen Abstimmung vom 12.02.2021 genannten Parameter zu untersuchen.

Die Probennahme ist von sach- und fachkundigen Probenehmern durchzuführen und darf erst erfolgen, wenn die Grundwasserprobe hinsichtlich der Vorortparameter (Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotenzial, Pumpenförderleistung und Wasserspiegel-absenkung (DVGW W 112)) konstante Messwerte liefert. Die Vorortparameter sind in einem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

In Verbindung mit der Probenahme sind auch die Grundwasser-spiegelhöhen zu messen und nachfolgend die Grundwasserfließrichtungen zu ermitteln.

3.2.3.2 Auf Basis des Überwachungskonzeptes vom 12.02.2021 hat der Betreiber in 10-jährigem Rhythmus auch eine Überwachung des Bodens bezüglich der vorgenannten Parameter durchzuführen. Die Bodenbeprobung und Analytik hat gemäß Tabelle 1 in Verbindung mit dem Bodenbeprobungsplan gemäß Blatt 7 des Überwachungskonzeptes zu erfolgen.

Die Bodenbeprobung kann partiell oder ganz von der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 52) ausgesetzt werden, wenn

- eine Bescheinigung der beauftragten AwSV-Sachverständigen-Organisation einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage ergibt,
- ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bestätigt hat,
- die Grundwasserproben keine Auffälligkeiten ergeben haben und
- das anlagenbezogene Überwachungskonzept korrekt umgesetzt wurde.

Belege und Dokumentation sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 52) mindestens 2 Monate vor Fristablauf vorzulegen.

3.2.3.3 Die Überwachungsfrequenz beginnt mit der Erstuntersuchung bei der Erstellung des AZB zu laufen. Die Ergebnisse der später folgenden Grundwasser- und Bodenüberwachung sind – incl. einer Darstellung der Zeitreihen - zu bewerten und der Überwachungsbehörde (Dezernat 52) unaufgefordert zusammen mit den Probenahmeprotokollen spätestens jeweils vier Wochen nach der Analytik in digitaler Form als pdf-Dokumente zuzusenden.

3.2.4 Stilllegung

3.2.4.1 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Flächen in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 52) abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 52) in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des

BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

3.2.5 Baurecht

3.2.5.1 Mit der abschließenden Fertigstellung sind zum Nachweis über die Standsicherheit (Prüfberichte) Bescheinigungen der Sachverständigen beim Bauaufsichtsamt der Stadt Hürth einzureichen, wonach sie durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

3.2.6 Anlagensicherheit

3.2.6.1 Die Verfahrensbeschreibung und die Verfahrensfliessbilder sind gemäß dem Aktenvermerk im Rahmen der Begutachtung der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zum Antrag auf die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der PSM-2-Anlage (74-SI-5799) im Anhang zu diesem Sachverständigengutachten anzupassen.

3.2.6.2 Der Verweis auf KAS 1B ist zu aktualisieren. Siehe auch Aktenvermerk im Rahmen der Begutachtung der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zum Antrag auf die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der PSM-2-Anlage (74-SI-5799) im Anhang zu diesem Sachverständigengutachten.

3.2.6.3 Die Gefahrenanalyse ist gemäß dem Aktenvermerk im Rahmen der Begutachtung der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zum Antrag auf die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der PSM-2-Anlage (74-SI-5799) im Anhang zu diesem Sachverständigengutachten anzupassen.

3.2.6.4 Die Anpassung der Dokumente zu den Nebenbestimmungen Nr. 3.2.6.1, 3.2.6.2 und 3.2.6.3 sind der zuständigen Überwachungsbehörde Dez. 53 unmittelbar mitzuteilen.

3.3 Hinweise

Allgemein

1. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Dezernat 53) vorgelegt werden.
2. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten. D.h. dass auch die einzelnen Beginn- und Fertigstellungsanzeigen rechtzeitig der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Stadt Hürth- Amt 63) anzuzeigen sind.
3. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
4. Hinweis für den AZB: aus Gründen der optischen Nachvollziehbarkeit sind in den Blättern 7 und 8 die Rohrleitungen einzuzeichnen.

4 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

5 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Baulig